

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 2004

zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 79/542/EWG des Rates hinsichtlich der Aktualisierung der Einfuhrbedingungen und Muster von Veterinärbescheinigungen für Fleisch von frei lebendem Wild und von Zuchtwild

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4554)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/882/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 letzter Satz, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽²⁾, insbesondere Artikel 8 Absätze 1 und 4 und Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 79/542/EWG des Rates vom 21. Dezember 1979⁽³⁾ sind eine Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern sowie die Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten lebenden Tieren und von frischem Fleisch dieser Tiere in die Gemeinschaft festgelegt.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien⁽⁴⁾, wurde unlängst durch die Verordnung (EG) Nr. 1471/2004 der Kommission⁽⁵⁾ geändert, um dem von der Chronic Wasting Disease (CWD, Chronisch Zehrende Krankheit) bei frei lebenden und gezüchteten Hirschartigen ausgehenden Risiko Rechnung zu tragen. In die Verordnung wurden Bestimmungen für die Einfuhr von aus Hirschartigen gewonnenem Frischfleisch aus den Verei-

nigten Staaten und Kanada aufgenommen, die ab 1. Januar 2005 gelten.

- (3) Die Muster der Veterinärbescheinigungen „RUW“ und „RUF“ in Anhang II der Entscheidung 79/542/EWG sind an die aktuellen TSE-Vorschriften anzupassen.
- (4) Die „Chronic Wasting Disease“ ist nur für bestimmte Tierarten von Bedeutung. Es ist daher angebracht, die geltenden Beschränkungen für Einfuhren von „anderen Wiederkäuern“ aus Kanada zu überprüfen, um die Einfuhr von lebenden Wiederkäuern mit Ausnahme von Hirschartigen zuzulassen.
- (5) Die chilenischen Behörden haben bei der Kommission formell beantragt, Chile in die Liste für Ausfuhren von frischem Fleisch von gezüchteten „Wildschweinen“ aufzunehmen. Chile ist aufgrund seines zufrieden stellenden Tiergesundheitsstatus, den das Lebensmittel- und Veterinäramt bei mehreren Inspektionen bewertet hat, für die Ausfuhr von Suidae, nicht domestizierten Suidae und Fleisch von Hausschweinen zugelassen. Es ist daher angebracht, Chile in die Liste für die Ausfuhr von Fleisch von gezüchteten, jedoch nicht domestizierten Suidae aufzunehmen.
- (6) Die Abgrenzung des Hoheitsgebiets von Serbien und Montenegro ist zu ändern, um die Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999 genau widerzuspiegeln.
- (7) Teil 1 von Anhang I sowie Teil 1 und Teil 2 von Anhang II der Entscheidung 79/542/EWG sind entsprechend zu ändern.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Teil 1 von Anhang I der Entscheidung 79/542/EWG erhält die Fassung von Anhang I der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Teil 1 von Anhang II der Entscheidung 79/542/EWG erhält die Fassung von Anhang II der vorliegenden Entscheidung.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

⁽²⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2002, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/620/EG (AbL. L 279 vom 28.8.2004, S. 30).

⁽⁴⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1993/2004 der Kommission (AbL. L 344 vom 20.11.2004, S. 12).

⁽⁵⁾ ABl. L 271 vom 18.8.2004, S. 24.

Artikel 3

Teil 2 von Anhang II der Entscheidung 79/542/EWG wird wie folgt geändert:

1. „ZG (Zusätzliche Garantien)“ erhält die Fassung von Anhang III der vorliegenden Entscheidung.
2. Die Muster der Veterinärbescheinigungen RUF und RUW werden durch die Muster in Anhang IV der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 4

Artikel 1 und 2 dieser Entscheidung gelten ab 24. Dezember 2004.

Artikel 3 gilt ab 1. Januar 2005.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 2004

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG I

LEBENDE TIERE

TEIL 1

Liste von Drittländern und Drittlandgebieten (*)

Land	Gebietscode	Abgrenzung	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen
			Muster	ZG	
1	2	3	4	5	6
BG — Bulgarien	BG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
	BG-1	Die Provinzen Varna, Dobrich, Silistra, Choumen, Targovitchte, Razgrad, Rousse, V. Tarnovo, Gabrovo, Pleven, Lovetch, Plovdic, Smolian, Pasardjik, Sofia distric, Sofia city, Pernik, Kustendil, Blagoevgrad, Sliven, Starazagora, Vratza, Montana und Vidin	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y	A	
CA — Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	POR-X		IVb IX
	CA-1	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen die Region des Okanagan Valley in British Columbia, abgegrenzt wie folgt: — von einem Punkt auf 120° 15' Länge und 49° Breite auf der Grenzlinie Kanada/USA, — nördlich bis zu einem Punkt auf 119° 35' Länge und 50°30' Breite, — nordöstlich bis zu einem Punkt auf 119° Länge und 50° 45' Breite und — südlich bis zu einem Punkt auf 118° 15' Länge und 49° Breite auf der Grenzlinie Kanada/USA	BOV-X, OVI-X, OVI-Y, RUM (**)	A	
CH — Schweiz	CH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, OVI-X, OVI-Y, RUM		
			POR-X, POR-Y, SUI	B	
CL — Chile	CL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	OVI-X, RUM		
			POR-X, SUI	B	
GL — Grönland	GL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	OVI-X, RUM		V
HR — Kroatien	HR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y		

1	2	3	4	5	6
IS — Island	IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y		I
			POR-X, POR-Y	B	
NZ — Neuseeland	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, POR-X, POR-Y, OVI-X, OVI-Y		I
PM — St. Pierre Miquelon	PM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y, CAM		
RO — Rumänien	RO-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y		V

(*) Unbeschadet der in einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern festgelegten besonderen Bescheinigungsanforderungen.

(**) Ausschließlich für andere lebende Tiere als Hirschartige.

Besondere Bedingungen

(siehe Fußnoten der einzelnen Bescheinigungen):

- „I“: Gebiet, in dem das Vorkommen von BSE bei einheimischen Rindern zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigungen nach Muster BOV-X und BOV-Y in die Europäische Gemeinschaft als höchst unwahrscheinlich eingeschätzt wurde.
- „II“: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X der Status ‚amtlich anerkannt tuberkulosefrei‘ zuerkannt wurde.
- „III“: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X in die Europäische Gemeinschaft der Status ‚amtlich anerkannt brucellosefrei‘ zuerkannt wurde.
- „IVa“: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X in die Europäische Gemeinschaft der Status ‚amtlich anerkannt leukosefrei‘ zuerkannt wurde.
- „IVb“: Gebiet mit zugelassenen Betrieben, denen zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X in die Europäische Gemeinschaft der Status ‚amtlich anerkannt leukosefrei‘ zuerkannt wurde.
- „V“: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster OVI-X in die Europäische Gemeinschaft der Status ‚amtlich anerkannt brucellosefrei‘ zuerkannt wurde.
- „VI“: Geografische Beschränkungen:
- „VII“: Gebiet, das zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster RUM in die Europäische Gemeinschaft der Status ‚amtlich anerkannt tuberkulosefrei‘ zuerkannt wurde.
- „VIII“: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster RUM in die Europäische Gemeinschaft der Status ‚amtlich anerkannt brucellosefrei‘ zuerkannt wurde.
- „IX“: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster POR-X in die Europäische Gemeinschaft der Status ‚amtlich anerkannt frei von Aujeszky-Krankheit‘ zuerkannt wurde.“

ANHANG II

„ANHANG II

FRISCHES FLEISCH

TEIL 1

Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern (*)

Land	Gebietscode	Abgrenzung	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen
			Muster	ZG	
1	2	3	4	5	6
AL — Albanien	AL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
AR — Argentinien	AR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU		
	AR-1	Die Provinzen Buenos Aires, Catamarca, Corrientes, Entre Ríos, La Rioja, Mendoza, Misiones, Neuquen, Rio Negro, San Juan, San Luis, Santa Fe und Tucuman.	BOV	A	1 und 2
	AR-2	La Pampa und Santiago del Estero	BOV	A	1 und 2
	AR-3	Cordoba	BOV	A	1 und 2
	AR-4	Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego	BOV, OVI		
	AR-5	Formosa (nur das Gebiet von Ramon Lista) und Salta (nur der Bezirk von Rivadavia)	BOV	A	1 und 2
	AR-6	Salta (nur die Bezirke General Jose de San Martin, Oran, Iruya und Santa Victoria)	BOV	A	1 und 2
	AR-7	Chaco, Formosa (ausgenommen das Gebiet von Ramon Lista), Salta (ausgenommen die Bezirke General Jose de San Martin, Rivadavia, Oran, Iruya und Santa Victoria), Jujuy	BOV	A	1 und 2
AU — Australien	AU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW		
BA — Bosnien und Herzegowina	BA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
BG — Bulgarien	BG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU		
	BG-1	Die Provinzen Varna, Dobrich, Silistra, Choumen, Targovitchte, Razgrad, Rousse, V.Tarnovo, Gabrovo, Plevan, Lovetch, Plovdic, Smolian, Pasardjik, Sofia district, Sofia city, Pernik, Kustendil, Blagoevgrad, Vratza, Montana und Vidin	BOV, OVI RUW, RUF		
	BG-2	Die Provinzen Bourgas, Jambol, Sliven, Starazagora, Hasskovo, Kardjaliand und der 20 km weite Grenzstreifen zur Türkei	—		

1	2	3	4	5	6
BH — Bahrain	BH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
BR — Brasilien	BR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU		
	BR-1	Die Bundesstaaten Paraná, Minas Gerais (ausgenommen die Kreise Oliveira, Passos, São Gonçalo de Sapucaí, Setelagoas und Bambuí), São Paulo, Espírito Santo, Mato Grosso do Sul (ausgenommen die Gemeinden Sete Quedas, Sonora, Aquidauana, Bodoqueno, Bonito, Caracol, Coxim, Jardim, Ladario, Miranda, Pedro Gomes, Porto Murtinho, Rio Negro, Rio Verde do Mato Grosso und Corumbá), Santa Catarina, Goiás und die regionalen Verwaltungseinheiten Cuiaba (ausgenommen die Gemeinden San Antonio de Leverger, Nossa Senhora do Livramento, Pocone und Barão de Melgaço), Caceres (ausgenommen die Gemeinde Caceres), Lucas do Rio Verde, Rondonopolis (ausgenommen die Gemeinde Itiquiora), Barra do Garça und Barra do Burges in Mato Grosso	BOV	A	1 und 2
	BR-2	Bundesstaat Rio Grande do Sul	BOV	A	1 und 2
	BR-3	Bundesstaat Mato Grosso do Sul, Gemeinde Sete Quedas	BOV	A	1 und 2
BW — Botsuana	BW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW		
	BW-1	Tierseuchenüberwachungsgebiete 5, 6, 7, 8, 9 und 18	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1 und 2
	BW-2	Tierseuchenüberwachungsgebiete 10, 11, 12, 13 und 14	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1 und 2
BY — Belarus	BY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
BZ — Belize	BZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU		
CA — Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, SUF, SUW, RUF, RUW	G	
CH — Schweiz	CH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW		
CL — Chile	CL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF		
CN — China (Volksrepublik)	CN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		

1	2	3	4	5	6
CO — Kolumbien	CO-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU		
	CO-1	Das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Murri in den Atrato flussabwärts den Atrato entlang bis zu seiner Mündung in den Atlantik, von der Atrato-Mündung in den Atlantik entlang der Atlantikküste bis zur Grenze mit Panama bei Cabo Tiburón; von Cabo Tiburón entlang der kolumbianisch-panamaischen Grenze bis zum Pazifik; entlang der Pazifikküste bis zur Valle-Mündung; von der Valle-Mündung in gerader Linie bis zur Mündung des Murri in den Atrato	BOV	A	2
	CO-3	Das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Sinu in den Atlantik flussaufwärts bis zur Quelle des Sinu bei Alto Paramillo, entlang der Grenze zwischen den Departementos Antioquia und Córdoba bis Puerto Rey am Atlantik, entlang der Atlantikküste bis zur Sinu-Mündung	BOV	A	2
CR — Costa Rica	CR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU		
CS — Serbien und Montenegro (**)	CS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU		
CU — Kuba	CU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU		
DZ — Algerien	DZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
ET — Äthiopien	ET-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
FK — Falklandinseln	FK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU		
GL — Grönland	GL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW		
GT — Guatemala	GT-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU		
HK — Hongkong	HK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
HN — Honduras	HN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU		
HR — Kroatien	HR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW		
IL — Israel	IL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		

1	2	3	4	5	6
IN — Indien	IN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
IS — Island	IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW		
KE — Kenia	KE-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
MA — Marokko	MA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU		
MG — Madagaskar	MG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
(MK) — Ehemalige jugoslawische Repub- lik Mazedonien (**)	MK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	OVI, EQU		
MU — Mauritius	MU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
MX — Mexiko	MX-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU		
NA — Namibia	NA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW		
	NA-1	Südlich des Seuchenschutz-Sperrgürtels von Palgrave-Point im Westen bis Gam im Osten	BOV, OVI, RUF, RUW	F	2
NC — Neukaledo- nien	NC-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, RUF, RUW		
NI — Nicaragua	NI-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
NZ — Neuseeland	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW		
PA — Panama	PA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU		
PY — Paraguay	PY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU		
	PY-1	Gebiete Chaco central und San Pedro	BOV	A	1 und 2
RO — Rumänien	RO-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU, RUW, RUF		
RU — Russische Föderation	RU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
	RU-1	Region Murmansk (Murmanskaya oblast)	RUF		
SV — El Salvador	SV-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		

1	2	3	4	5	6
SZ — Swasiland	SZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW		
	SZ-1	Gebiet westlich des ‚roten Gürtels‘ vom Fluss Usutu in nördlicher Richtung bis zur Grenze mit Südafrika westlich von Nkalashane	BOV, RUF, RUW	F	2
	SZ-2	MKS-Überwachungs- und Impfkontrollgebiete gemäß Rechtsverordnung, die unter Bekanntmachung Nr. 51 des Jahres 2001 im Amtsblatt veröffentlicht wurde	BOV, RUF, RUW	F	1 und 2
TH — Thailand	TH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
TN — Tunesien	TN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
TR — Türkei	TR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
	TR-1	Die Provinzen Amasya, Ankara, Aydin, Balikesir, Bursa, Cankiri, Corum, Denizli, Izmir, Kastamonu, Kutahya, Manisa, Usak, Yozgat und Kirikkale	EQU		
UA — Ukraine	UA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		
US — Vereinigte Staaten	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, SUF, SUW, RUF, RUW	G	
UY — Uruguay			EQU		
	UY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV	A	1
			OVI	A	1 und 2
ZA — Südafrika	ZA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW		
	ZA-1	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen: — das Gebiet der MKS-Überwachungszone im Tierseuchenüberwachungsgebiet von Mpumalanga und den Nordprovinzen, im Bezirk Ingwavuma des Tierseuchenüberwachungsgebiets von Natal im Grenzgebiet zu Botsuana östlich des 28. Längengrads, und — der Bezirk Camperdown in der Provinz KwaZuluNatal	BOV, OVI, RUF, RUW	F	2
ZW — Simbabwe	ZW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—		

(*) Unbeschadet der in einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern festgelegten besonderen Bescheinigungsanforderungen.

(**) Ohne den Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.

(***) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien; vorläufiger Code ohne Einfluss auf die endgültige Bezeichnung, die dem Land nach Abschluss der derzeitigen Verhandlungen auf UN-Ebene zugesprochen wird.

— = Keine Bescheinigung vorgesehen; Frischfleißeinfuhren nicht erlaubt.*

ANHANG III


ZG (Zusätzliche Garantien)

- „A“: Garantie des Reifens, der pH-Messung und des Entbeinens von frischem Fleisch, ausgenommen Innereien, mit Bescheinigungen nach Muster BOV (Ziffer 10.6), OVI (Ziffer 10.6), RUF (Ziffer 10.7) und RUW (Ziffer 10.4).
- „B“: Garantie für gereifte zugerichtete Innereien im Sinne von Muster BOV (Ziffer 10.6).
- „C“: Garantie der Laboruntersuchung der Schlachtkörper, von denen das frische Fleisch mit Bescheinigung nach Muster SUW (Ziffer 10.3a) gewonnen wurde, auf klassische Schweinepest.
- „D“: Garantie hinsichtlich der Spültrankfütterung im (in) Haltungsbetrieb(en) von Tieren, von denen frisches Fleisch mit Bescheinigungen nach Muster POR (Ziffer 10.3 d)) gewonnen wurde.
- „E“: Garantie der Untersuchung der Tiere, von denen das frische Fleisch mit Bescheinigung nach Muster BOV (Ziffer 10.4 d)) gewonnen wurde, auf Tuberkulose.
- „F“: Garantie des Reifens und Entbeinens von frischem Fleisch, ausgenommen Innereien, mit Bescheinigungen nach Muster BOV (Ziffer 10.6), OVI (Ziffer 10.6), RUF (Ziffer 10.7) und RUW (Ziffer 10.4).
- „G“: Garantie hinsichtlich (1) des Ausschlusses von Innereien und Wirbelsäulen sowie hinsichtlich (2) der Untersuchung und Herkunft der Hirschartigen im Zusammenhang mit der Chronic Wasting Disease gemäß den Angaben in den Mustern der Bescheinigungen RUF (Nummer 9.2.1) und RUW (Nummer 9.3.1).
-

ANHANG IV
MUSTER RUF

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p>	<p style="text-align: center;">VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p>für die Einfuhr von frischem Fleisch von gezüchteten, jedoch nicht domestizierten Wildsäugetieren⁽¹⁾, ausgenommen Equiden und Suidae, in die Europäische Gemeinschaft Nr.⁽²⁾ ORIGINAL</p>																																																															
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p>	<p>3. Herkunft des Fleisches⁽³⁾ 3.1 Land: 3.2 Gebietskenncode:</p>																																																															
<p>5. Vorgesehene Bestimmung des Fleisches 5.1 EU-Mitgliedstaat: 5.2 Betrieb: Name und Anschrift: Zulassungs- oder (gegebenenfalls) Registernummer:</p>	<p>4. Zuständige Behörde 4.1 Ministerium: 4.2 Dienststelle: 4.3 Örtliche/Regionale Ebene:</p>																																																															
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung⁽⁴⁾ 7.1 (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug)⁽⁵⁾ 7.2 Zulassungsnummer(n), Schiffsname oder Flugnummer:</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>7.3 Angaben zur Identifizierung der Sendung⁽⁶⁾:</p>																																																															
<p>8. Angaben zur Identifizierung des Fleisches 8.1 Fleisch von: (Tierart) 8.2 Temperaturbedingungen des Fleisches in dieser Sendung: gekühlt/gefroren⁽⁷⁾ 8.3 Einzelkennzeichnung des Fleisches in dieser Sendung:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Art der Teilstücke⁽⁷⁾</th> <th colspan="3" style="text-align: center;">Zulassungsnummer des Betriebs</th> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Anzahl Pack-/Teilstücke</th> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Nettogewicht (kg)</th> </tr> <tr> <th style="width: 20%;">Schlachthof</th> <th style="width: 20%;">Zerlegebetrieb</th> <th style="width: 20%;">Kühlhaus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Art der Teilstücke ⁽⁷⁾	Zulassungsnummer des Betriebs			Anzahl Pack-/Teilstücke	Nettogewicht (kg)	Schlachthof	Zerlegebetrieb	Kühlhaus																																																	Insgesamt					
Art der Teilstücke ⁽⁷⁾	Zulassungsnummer des Betriebs			Anzahl Pack-/Teilstücke	Nettogewicht (kg)																																																											
	Schlachthof	Zerlegebetrieb	Kühlhaus																																																													
Insgesamt																																																																
<p>9. Genusstauglichkeit</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:</p> <p>9.1 Das frische Fleisch wurde gemäß den Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft⁽⁸⁾ für die Gewinnung und Kontrolle von frischem Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt und gelagert und gilt folglich als tauglich zum Genuss für Menschen.</p> <p>9.2 Das frische Fleisch bzw. die Fleischpackungen sind mit einem amtlichen Genusstauglichkeitskennzeichen versehen, aus dem hervorgeht, dass das Fleisch vollständig in dem zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Betrieb gemäß Ziffer 8.3 zugerichtet und untersucht wurde.</p> <p>⁽¹⁴⁾ [9.2.1 Hinsichtlich der Chronic Wasting Disease (CWD):</p>																																																																

9.3	<p>Dieses Erzeugnis enthält ausschließlich Fleisch (ausschließlich Innereien und Wirbelsäule) von Hirschartigen oder ist ausschließlich aus Fleisch von Hirschartigen gewonnen, das anhand von durch die zuständige Behörde anerkannten histopathologischen, immunohistochemischen oder sonstigen Diagnoseverfahren auf die Chronic Wasting Disease mit negativem Ergebnis untersucht wurde, und das nicht aus Tieren gewonnen wurde, die aus einer Herde stammen, in der die Chronic Wasting Disease bestätigt wurde oder bei der ein amtlicher Verdacht besteht.]</p> <p>Das Transportmittel und die Ladebedingungen für diese Sendung entsprechen den diesbezüglichen Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft⁽⁸⁾.</p>
10.	<p>Tiergesundheit</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:</p>
10.1	<p>Es wurde in dem Gebiet mit Code⁽³⁾ gewonnen, das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:</p>
	<p>a) Es ist seit 12 Monaten frei von Rinderpest und während dieses Zeitraums ist nicht gegen diese Krankheit geimpft worden, und</p>
⁽⁵⁾ entweder	<p>[b) es ist seit 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und während dieses Zeitraums ist nicht gegen diese Krankheit geimpft worden.]</p>
⁽⁵⁾ oder	<p>[b) es gilt seit (Datum) als frei von Maul- und Klauenseuche, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche vorgekommen sind, und ist auf der Grundlage der Entscheidung 2004/.../EG der Kommission vom 3. Dezember 2004 zur Ausfuhr dieses Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen.]</p>
⁽⁵⁾ ⁽⁹⁾ oder	<p>[b) Hausrinder werden unter amtlicher Überwachung gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]</p>
10.2	<p>Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p>
⁽⁵⁾	<p>[Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung ununterbrochen in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten.]</p>
⁽⁵⁾ und/oder	<p>[sie wurden am (Datum) aus dem Gebiet mit Code⁽³⁾, das zu diesem Zeitpunkt zur Ausfuhr dieses frischen Fleisches in die Europäische Gemeinschaft zugelassen war, in das Gebiet gemäß 10.1 eingeführt.]</p>
10.3	<p>Es wurde von Tieren aus Betrieben gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p>
	<p>a) Kein Tier im Betrieb wurde gegen [Maul- und Klauenseuche oder]⁽¹⁰⁾ Rinderpest geimpft,</p>
	<p>b) zur Feststellung von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten wird der Betrieb regelmäßig von einem Tierarzt kontrolliert, und er war in den letzten sechs Wochen nicht wegen Brucellose gesperrt; und</p>
⁽⁵⁾ entweder	<p>[c) in dem und um den Betrieb ist im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest aufgetreten.]</p>
⁽⁵⁾ ⁽⁹⁾ oder	<p>[c) der Betrieb ist nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen von Amts wegen gesperrt und im sowie um den Betrieb ist im Umkreis von 50 km in den letzten 90 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest aufgetreten, und</p>
	<p>d) die Tiere wurden zumindest in den 40 Tagen, bevor sie auf direktem Wege zum Schlachthof befördert wurden, in diesem Betrieb gehalten.]</p>
10.4	<p>Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p>
⁽⁵⁾ entweder	<p>[a) Sie wurden aus ihren Haltungsbetrieben in Transportmitteln, die vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert wurden, zu einem zugelassenen Schlachthof befördert, ohne mit anderen Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die genannten Anforderungen nicht erfüllten;</p>
	<p>b) sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlachtieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten befunden;</p>
	<p>c) sie wurden am (Datum) oder zwischen dem (Datum) und dem (Datum) geschlachtet⁽¹¹⁾]</p>
⁽⁵⁾ oder	<p>[a) sie wurden im Herkunftsbetrieb mit Genehmigung des für den Betrieb zuständigen amtlichen Tierarztes geschlachtet, der eine schriftliche Erklärung dahingehend abgegeben hat, dass</p>
	<p>— ein Transport zum Schlachthof das Wohlbefinden der Tiere oder die mit ihnen umgehenden Personen auf inakzeptable Weise beeinträchtigt hätte,</p>
	<p>— der Betrieb von der zuständigen Behörde kontrolliert und für die Schlachtung von Wildtieren zugelassen wurde,</p>

	<ul style="list-style-type: none"> — die Tiere in den 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachttieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 befunden wurden, — die Tiere zwischen dem und dem ⁽¹¹⁾ geschlachtet wurden, — die Tiere vorschriftsgemäß entblutet wurden, — die Tierkörper innerhalb von drei Stunden nach ihrer Tötung ausgeweidet wurden; und <p>b) die Tierkörper wurden unter hygienisch einwandfreien Bedingungen zu einem zugelassenen Schlachthof befördert und, wenn die Schlachtung mehr als eine Stunde zuvor erfolgte, wurde bei Ankunft des Transportmittels im Schlachthof eine Fahrzeugtemperatur von 0 °C bis +4 °C gemessen.]</p>
(¹²) 10.5	Es wurde von Tieren gewonnen, die von Geburt an von frei lebenden Klautentieren getrennt gehalten wurden.
10.6	Es wurde in einem Betrieb gewonnen, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten aufgetreten ist, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Kontrolle eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert wurde.
10.7	
(⁵) entweder	[Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung gekommen zu sein, das die genannten Anforderungen nicht erfüllt.]
(⁵)(⁹) oder	[Es besteht aus [Fleisch ohne Knochen] [und] [Hackfleisch] (⁵), das nur aus entbeintem Fleisch ohne Innereien hergestellt wurde, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde, bei denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über + 2 °C gereift wurden und deren pH-Wert (nach der Fleischreifung und vor dem Entbeinen inmitten des Muskels Longissimus dorsi elektronisch gemessen) unter 6 lag, und es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens zu diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]
(⁵)(¹³) oder	[Es besteht aus [Fleisch ohne Knochen] [und] [Hackfleisch] (⁵), das nur aus entbeintem Fleisch ohne Innereien hergestellt wurde, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde, bei denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über + 2 °C gereift wurden, und es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens zu diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]
Amtssiegel und Unterschrift	
Ausgestellt in am	
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)	
	
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)	

Erläuterungen

- (¹) Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ob frisch, gekühlt oder gefroren, von Wildsäugetieren der Ordnungen *Perissodactyla* (Unpaarhufer), ausgenommen Equiden, *Proboscidae* (Rüsseltiere) oder *Artiodactyla* (Paarhufer), ausgenommen Suidae, die, obgleich nicht domestiziert, in Betrieben wie Haustiere gehalten oder gezüchtet werden.
- (²) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (³) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (⁴) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (⁵) Nicht Zutreffendes streichen.
- (⁶) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (⁷) Gegebenenfalls „gereift“ angeben. Im Falle von Gefrierfleisch das Datum (MM/JJJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.
- (⁸) Für frisches Fleisch gelten die Vorschriften der Richtlinie 91/495/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Für den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung gilt die Richtlinie 93/119/EG (zuletzt geänderte Fassung).
- (⁹) Zusätzliche Garantien für Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, soweit sie mit Eintrag „A“ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 „ZG“ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.
- (¹⁰) Streichen, wenn das Ausfuhrland mit Serotypen A, O oder C gegen die Maul- und Klauenseuche impft und dieses Land für die Ausfuhr von gereiftem entbeintem Fleisch, das die zusätzlichen Garantieanforderungen gemäß Nummer 9 erfüllt, in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist.
- (¹¹) Schlachtdatum (-daten). Die Einfuhr dieses Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren gewonnen wurde, die entweder vor dem Datum der Zulassung des Gebiets gemäß Nummer (3) zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.
- (¹²) Entfällt im Falle von Zuchtwild, das kontinuierlich in arktischen Regionen gehalten wird.
- (¹³) Zusätzliche Garantien für Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, soweit sie mit Eintrag „F“ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 „ZG“ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Tag der Schlachtung der Tiere in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden.
- (¹⁴) Zusätzliche Garantien für frisches Fleisch, das aus Hirschartigen gewonnen wurde, soweit sie mit Eintrag „G“ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 „ZG“ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.

MUSTER RUW

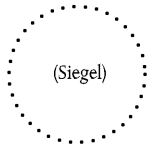
1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von frischem Fleisch von nicht domestizierten Wildsäugetieren ⁽¹⁾ ausgenommen Equiden und Suidae, in die Europäische Gemeinschaft Nr. ⁽²⁾ ORIGINAL																																																																			
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	3. Herkunft des Fleisches ⁽³⁾ 3.1 Land: 3.2 Gebietskenncode:																																																																			
5. Vorgesehene Bestimmung des Fleisches 5.1 EU-Mitgliedstaat: 5.2 Betrieb: Name und Anschrift: Zulassungs- oder (gegebenenfalls) Registernummer:	4. Zuständige Behörde 4.1 Ministerium: 4.2 Dienststelle: 4.3 Örtliche/Regionale Ebene:																																																																			
7. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽⁴⁾ 7.1 (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) ⁽⁵⁾ 7.2 Zulassungsnummer(n), Schiffsname oder Flugnummer:	6. Ort des Verladens zur Ausfuhr 7.3 Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽⁶⁾ :																																																																			
8. Angaben zur Identifizierung des Fleisches 8.1 Fleisch von (Tierart) 8.2 Temperaturbedingungen des Fleisches in dieser Sendung: gekühlt/gefroren ⁽⁵⁾ 8.3 Einzelkennzeichnung des Fleisches in dieser Sendung:																																																																				
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Art der Teilstücke ⁽⁷⁾</th> <th colspan="3" style="width: 45%;">Zulassungsnummer des Betriebes</th> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Anzahl Pack-/Teilstücke</th> <th rowspan="2" style="width: 20%;">Nettogewicht (kg)</th> </tr> <tr> <th style="width: 15%;">Wildverarbeitungsbetrieb</th> <th style="width: 15%;">Zerlegebetrieb</th> <th style="width: 15%;">Kühlhaus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>						Art der Teilstücke ⁽⁷⁾	Zulassungsnummer des Betriebes			Anzahl Pack-/Teilstücke	Nettogewicht (kg)	Wildverarbeitungsbetrieb	Zerlegebetrieb	Kühlhaus																																																	Insgesamt					
Art der Teilstücke ⁽⁷⁾	Zulassungsnummer des Betriebes			Anzahl Pack-/Teilstücke	Nettogewicht (kg)																																																															
	Wildverarbeitungsbetrieb	Zerlegebetrieb	Kühlhaus																																																																	
Insgesamt																																																																				
9. Genusstauglichkeit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes: 9.1 Das frische Fleisch wurde gemäß den Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft ⁽⁸⁾ für die Gewinnung und Kontrolle von frischem Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt und gelagert und gilt insofern als tauglich zum Genuss für Menschen. ⁽⁵⁾ entweder 9.2 Das frische Fleisch wurde von enthäuteten und ausgeweideten Wildkörpern gewonnen und anschließend in einem zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb der Fleischuntersuchung unterzogen. 9.3 Das frische Fleisch bzw. die Fleischpackungen sind mit einem amtlichen Genusstauglichkeitskennzeichen versehen, aus dem hervorgeht, dass das Fleisch vollständig in dem zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Betrieb gemäß Ziffer 8.3 zugerichtet und untersucht wurde. ⁽⁵⁾ oder 9.2 Die nicht enthäuteten Wildkörper wurden ausgeweidet und anschließend zu einem zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb befördert, in dem die Eingeweide einer Fleischuntersuchung unterzogen und die betreffenden Wildkörper in der Folge für genusstauglich befunden wurden. 9.3 Die nicht enthäuteten Wildkörper sind mit einem amtlichen Herkunftskennzeichen gemäß Ziffer 8.3 versehen und																																																																				

(⁵) entweder	[sind dazu bestimmt, nachdem sie auf eine Temperatur zwischen -1 °C und +7 °C gekühlt und auf dieser Temperatur gehalten wurden, innerhalb von sieben Tagen nach der Fleischuntersuchung zu dem zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb am Endbestimmungsort in der EU befördert zu werden.]
(⁵) oder	[sind dazu bestimmt, nachdem sie auf eine Temperatur zwischen -1 °C und +1 °C gekühlt und auf dieser Temperatur gehalten wurden, innerhalb von 15 Tagen nach der Fleischuntersuchung zu dem zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb am Endbestimmungsort in der EU befördert zu werden,] und zwar in einem Transportmittel, bei dem gewährleistet ist, dass das Fleisch auf der betreffenden Temperatur gehalten werden kann.]
(¹²) [9.3.1	Hinsichtlich der Chronic Wasting Disease (CWD): Dieses Erzeugnis enthält ausschließlich Fleisch (ausschließlich Innereien und Wirbelsäule) von Hirschartigen oder ist ausschließlich aus Fleisch von Hirschartigen gewonnen, das anhand von durch die zuständige Behörde anerkannten histopathologischen, immunohistochemischen oder sonstigen Diagnoseverfahren auf die Chronic Wasting Disease mit negativem Ergebnis untersucht wurde, und das nicht aus Tieren gewonnen wurde, die aus einer Gegend stammen, in der die Chronic Wasting Disease in den letzten drei Jahren bestätigt wurde oder in der ein amtlicher Verdacht besteht.]
9.4	Das Transportmittel und die Ladebedingungen für diese Sendung entsprechen den diesbezüglichen Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft (⁸).
10.	Tiergesundheit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:
10.1	Es wurde in dem Gebiet mit Code (³) gewonnen, das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt: a) Es ist seit 12 Monaten frei von Rinderpest und während dieses Zeitraums ist nicht gegen diese Krankheit geimpft worden, und
(⁵) entweder	[b) es ist seit 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und während dieses Zeitraums ist nicht gegen diese Krankheit geimpft worden.]
(⁵) oder	[b) es gilt seit (Datum) als frei von Maul- und Klauenseuche, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche vorgekommen sind, und ist auf der Grundlage der Entscheidung 2004/.../EG der Kommission vom 3. Dezember 2004 (Datum) zur Ausfuhr dieses Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen.]
(⁵) (⁹) oder	[b) Hausrinder werden unter amtlicher Überwachung gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]
10.2	Es wurde von Wildtieren gewonnen, die zwischen dem und dem (¹⁰) in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 erlegt wurden, und zwar: a) in mehr als 20 km Entfernung von der Grenze zu einem Land oder Teil eines Landes, das an diesen Daten nicht zur Ausfuhr dieses frischen Fleisches in die Europäische Gemeinschaft zugelassen war, b) in einem Gebiet, das in den vorangegangenen 60 Tagen nicht wegen einer der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 gesperrt war.
10.3	Es wurde von Tieren gewonnen, die nach dem Erlegen innerhalb von 12 Stunden zum Kühlen [zu einer Wildkammer und unmittelbar danach] (⁵) zu einem Wildverarbeitungsbetrieb befördert wurden, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten aufgetreten ist, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Kontrolle eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert wurde.
10.4	
(⁵) entweder	[Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung gekommen zu sein, das die genannten Anforderungen nicht erfüllt.]
(⁵) (⁹) oder	[Es besteht aus [Fleisch ohne Knochen] [und] [Hackfleisch] (⁵), das nur aus entbeintem Fleisch ohne Innereien hergestellt wurde, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde, bei denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über +2 °C gereift wurden und deren pH-Wert (nach der Fleischreifung und vor dem Entbeinen inmitten des Muskels Longissimus dorsi elektronisch gemessen) unter 6 lag, und es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens zu diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]
(⁵) (¹¹) oder	[Es besteht aus [Fleisch ohne Knochen] [und] [Hackfleisch] (⁵), das nur aus entbeintem Fleisch ohne Innereien hergestellt wurde, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde, bei denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über +2 °C gereift wurden, und

es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens zu diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]

Amtssiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am



(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Erläuterungen

(¹) Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ausgenommen Innereien, ob frisch, gekühlt oder gefroren, von Wildsäugtieren der Ordnungen *Perissodactylae* (Unpaarhufer), ausgenommen Equiden, *Proboscidea* (Rüsseltiere) und *Artiodactyla* (Paarhufer), ausgenommen Suidae, die in freier Wildbahn gelegt oder gejagt wurden.

Das Fleisch muss nach der Einfuhr unverzüglich zum Wildverarbeitungsbetrieb am Bestimmungsort befördert werden.

(²) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.

(³) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).

(⁴) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.

Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.

(⁵) Nicht Zutreffendes streichen.

(⁶) Gegebenenfalls ausfüllen.

(⁷) Gegebenenfalls „gereift“ oder „nicht enthäutet“ angeben. Im Falle von Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.

Im Falle von „nicht enthäutetem“ Fleisch das (die) Herkunftskennzeichen angeben. Bei diesem Zeichen darf es sich nicht um das gängige Genusstauglichkeitskennzeichen handeln, das vom zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb im Bestimmungsmittgliedstaat der EU vergeben wird, wenn das Fleisch enthäutet und einer Fleischuntersuchung unterzogen wurde.

(⁸) Für frisches Fleisch gelten die Vorschriften der Richtlinie 92/45/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).

(⁹) Zusätzliche Garantien für Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, soweit sie mit Eintrag „A“ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 „ZG“ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.

Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Datum der Schlachtung der betreffenden Tiere in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden.

(¹⁰) Daten. Die Einfuhr dieses Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren gewonnen wurde, die entweder vor dem Datum der Zulassung des Gebiets gemäß Nummer (3) zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums erlegt oder gejagt wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.

(¹¹) Zusätzliche Garantien für Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, soweit sie mit Eintrag „F“ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 „ZG“ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Tag der Schlachtung der Tiere in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden.

(¹²) Zusätzliche Garantien für frisches Fleisch, das aus Hirschartigen gewonnen wurde, soweit sie mit Eintrag „G“ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 „ZG“ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.